

Gemeinde Krailling

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) und Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes (KG) i.d.F. d. Bek. vom 25.6.1969 (GVBl. S. 165) erlässt die GEMEINDE KRAILLING folgende mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 15.10.1982 Az.: 20-he-ko genehmigte

## **SATZUNG**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krailling

(Bestattungsgebührensatzung)

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Krailling unterhält die Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnengrab erwirbt,
  - b) der Bestattungspflichtige nach § 6 der Bestattungsordnung,
  - c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
  
- 2.) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes, im übrigen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

- 2.) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- 3.) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden.

#### § 4

##### Grabnutzungsgebühren

- 1.) Die Grabnutzungsgebühren betragen für 1 Grab bei einer Laufzeit von 10 Jahren in den gemeindlichen Friedhöfen Krailling und Pentenried

a) Anlagengräber

Erweiterter Friedhof und Friedhof Pentenried

Grabfeld I 400,-- DM

Parkfriedhof 400,-- DM

Parkfriedhof Feld I/0 550,-- DM

b) Wahlgräber

Sekt. I – IV (ausgenommen die Gräber Sekt. III, Nr. 69 mit Nr. 77)

Neuer Friedhof Wand, Wand rechts, Wand links,

Erweiterter Friedhof und Friedhof Pentenried

Grabfeld III 300,-- DM

Parkfriedhof 400,-- DM

c) Reihengräber

Sek. III, Nr. 69 bis 77 und Friedhof Pentenried  
Grab Nr. 124 bis 129

Grabfeld IV 200,-- DM

d) Kindergräber 120,-- DM

e) Urnengräber 200,-- DM

f) Grüfte 1.000,-- DM

Für Doppelgräber wird die zweifache Gebühr erhoben. Bei Mehrfachgräbern vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

- 2.) Von Erwerbern, die aufgrund der Friedhofssatzung keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde Krailling haben, ist ein Zuschlag in Höhe von 50 % der in Nr. 1 aufgeführten Gebühren zu erheben.

**§ 5**Allgemeine Friedhofsgebühren

1.) Leichenhausbenutzung	100,-- DM
2.) Befreiung von der Leichenhausbenutzung	20,-- DM
3.) Aufbahrung, Grünschmuck, Ordnungsmann und sonstige Dienstleistungen	200,-- DM
4.) Bestattungen Parkfriedhof (Transport)	50,-- DM

**§ 6**Sonderleistungen

Sonderleistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, (z.B. bei Freitod oder aufgefundenen Leichen), werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Andere Leistungen, zu deren Erbringung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, werden nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet.

**§ 7**Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krailling, 28. Oktober 1982

H. Schreyer

1. Bürgermeister